

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Schlösser (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz**

### **Strafverfahren gegen einen Thüringer Richter mit Wohnsitz außerhalb Thüringens, Wählbarkeitsvoraussetzungen am Thüringer Verfassungsgerichtshof sowie Wohnsitz und Herkunft der Thüringer Richterschaft – Teil I**

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat am 26. Mai 2026 gegen einen langjährigen Thüringer Richter Anklage wegen des Besitzes von rund 1,7 Millionen kinderpornografischen und rund 155 000 jugendpornografischen Dateien auf 142 Datenträgern erhoben; das Landgericht Hannover prüft derzeit im Zwischenverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens (Aktenzeichen: 40 KLS 13/26). Der Richter war zuletzt am Sozialgericht Nordhausen tätig und übte sein Richteramt damit in Thüringen aus, während er seinen Wohnsitz in Niedersachsen hat; hieraus folgt die Zuständigkeit der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden (§ 7 der Strafprozeßordnung – StPO). Es gilt die Unschuldsvermutung.

Der Richter war langjähriges Mitglied der SPD und bekleidete dort mehrere Ämter: Er war Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Thüringen, Mitglied der Bundesschiedskommission der SPD – in diesem Amt noch auf dem Bundesparteitag im Dezember 2023 bestätigt. Im September 2024, kurz nach der Durchsuchung seiner Wohnung am 26. August 2024, trat er aus der SPD aus. Darüber hinaus war der Richter zeitweise stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, in den er auf Vorschlag der SPD gewählt worden war.

Das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz erhielt nach Medienberichten erst am 4. Juni 2026 – nach Anklageerhebung – Kenntnis von dem Verfahren, leitete am 15. Juni 2026 ein Disziplinarverfahren ein und beantragte am 15. Juli 2026 beim Richterdienstgericht die vorläufige Dienstenthebung sowie die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge.

Für Richter besteht keine Residenzpflicht im Sinne einer Pflicht zur Wohnsitznahme am Dienort oder im Land des Dienstherrn; nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in Verbindung mit dem Beamtenrecht ist die Wohnung lediglich so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; allein die ungenehmigte Wohnsitznahme im Ausland ist nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 DRiG mit der Entlassung sanktioniert. Anders verhält es sich beim Verfassungsgerichtshof: Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes (ThürVerfGHG) nur sein, wer zum Landtag wählbar ist; dies setzt nach Artikel 46 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einen seit mindestens drei Monaten bestehenden Wohnsitz in Thüringen voraus. Nach § 6 Abs. 1 ThürVerfGHG scheiden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus ihrem Amt aus, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren.

**Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 8/3009 vom 11. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 beantwortet:**

1. War der betroffene Richter zwischen der Durchsuchung seiner Wohnung im August 2024 und dem Bekanntwerden der Anklage im Juni 2026 richterlich tätig, und wenn ja, in wie vielen Verfahren (aufgeschlüsselt nach Jahren und Verfahrensarten)?

Antwort:

Der Betroffene war von August 2024 bis Dezember 2025 richterlich tätig.

Hinsichtlich der Anzahl der von ihm bearbeiteten Verfahren und deren Aufschlüsselung nach Jahren und Verfahrensarten wird auf die nachfolgende tabellarische Übersicht verwiesen:

| Jahr | Sachgebiet                                                                                           | Anzahl der Verfahren | Sachgebiet                                 | Anzahl der Verfahren |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------|----------------------|
| 2024 | SO (Angelegenheiten der Sozialhilfe) sowie AY (Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) | 24                   | R (Angelegenheiten der Rentenversicherung) | 163                  |
| 2025 | SO (Angelegenheiten der Sozialhilfe) sowie AY (Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) | 16                   | R (Angelegenheiten der Rentenversicherung) | 219                  |

Seit Januar 2026 erfolgte keine richterliche Tätigkeit mehr.

2. Wie ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens sowie des Antrags auf vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen (aufgeschlüsselt nach Verfahrensschritten und Daten)?

Antwort:

Nachdem die strafrechtlichen Vorwürfe bekannt geworden waren, wurde der Sachverhalt umgehend dienstrechtlich geprüft und am 15. Juni 2026 ein Disziplinarverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet. Am 15. Juli 2026 wurde beim zuständigen Richterdienstgericht am Landgericht Meiningen die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge des Betroffenen beantragt. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mit Blick auf die schutzwürdigen personenbezogenen Belange des Betroffenen können hierzu keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

3. Erhält der betroffene Richter derzeit Dienstbezüge, und wie stellt sich der Stand seiner Versorgungsansprüche dar (aufgeschlüsselt nach Art und Umfang der Bezüge)?

Antwort:

Der Betroffene erhält derzeit Dienstbezüge.

Mit dem von ihm mit Wirkung ab 1. November 2026 beantragten und vom Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz entsprechend bewilligten Eintritt in den Ruhestand wird die Zahlung der aktiven Dienstbezüge eingestellt. Die Versorgungsbezüge ab 1. November 2026 werden ausgehend von der Besoldungsgruppe R1 voraussichtlich erst im Oktober 2026 berechnet.

Mit Blick auf die schutzwürdigen personenbezogenen Belange des Betroffenen können hierzu keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

4. Von wann bis wann war der betroffene Richter stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs?

Antwort:

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG vom Landtag gewählt. Die Antwort auf die Frage unterfällt damit nicht der Zuständigkeit der Landesregierung.

5. Wo hatte der betroffene Richter während seiner Amtszeit als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs seinen Wohnsitz (aufgeschlüsselt nach Haupt- und Nebenwohnsitz, Land und Zeiträumen)?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 4 wird Bezug genommen.

6. Lagen die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ThürVerfGHG in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, insbesondere das Wohnsitzerfordernis, während der gesamten Amtszeit des betroffenen Richters am Verfassungsgerichtshof vor?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 4 wird Bezug genommen.

7. Wie und durch wen werden die Wahlbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vor der Wahl und fortlaufend während der Amtszeit geprüft?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 4 wird Bezug genommen.

Meißner  
Ministerin